

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 hat in seiner Sitzung vom 15. Oktober 2025 folgende

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007

für den Friedhof in Waidhofen an der Thaya beschlossen.

§ 1

Gebührenarten

(1) Für die Benützung des Friedhofes in Waidhofen an der Thaya werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage)
- f) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshallen

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und Urnengrabstellen bzw. 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüfte) beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR 200,-
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR 400,-
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR 800,-
d) Kindergräber	EUR 100,-
e) Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR 2.600,-
f) Grüfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR 5.200,-
g) Grüfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR 2.600,-

... einfach
Waldviertel!

h) Gräfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR 5.200,--
i) Urnennische für bis zu 4 Urnen	EUR 400,--
j) Urnennische für bis zu 6 Urnen	EUR 600,--

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Die Verlängerungsgebühr beträgt für:

a) Einzelne Reihengräber	EUR 200,--
b) Familiengräber bis zu 3 Leichen	EUR 400,--
c) Familiengräber bis zu 6 Leichen	EUR 800,--
d) Kindergräber	EUR 100,--
e) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 3 Leichen	EUR 750,--
f) Gräfte an der Friedhofsmauer bis zu 6 Leichen	EUR 1.600,--
g) Gräfte am Mittelgang bis zu 3 Leichen	EUR 850,--
h) Gräfte am Mittelgang bis zu 6 Leichen	EUR 1.700,--
i) Urnennische für bis zu 4 Urnen	EUR 400,--
j) Urnennische für bis zu 6 Urnen	EUR 600,--

§ 4

Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Reihengräber und Familiengräber	EUR 700,--
b) Gräfte	EUR 700,--
c) Kindergräber	EUR 150,--
d) Urnenbeisetzung in Urnennischen	EUR 300,--
e) Urnenbeisetzung in Erdgrabstellen oder Gräften	EUR 400,--

(2) Für die mit dem Öffnen und Schließen der Grabstelle verbundenen Steinmetzarbeiten, soweit solche Arbeiten erforderlich sind, werden folgende Kosten verrechnet:

a) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte bei Reihen- und Familiengräbern (für Urnenbegräbnis)	EUR 450,--
b) Entfernen und Anbringen von Grabstein, Abdeckplatte und Einfassung bei Reihen- und Familiengräbern	EUR 700,--

- | | | |
|--|-----|--------|
| c) Entfernen und Anbringen der Abdeckplatte
bei Gräften (für Urnenbeisetzung) | EUR | 500,-- |
| d) Öffnen und Schließen einer Gruft | EUR | 700,-- |

§ 5

Enterdigungsgebühr

(1) Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung, Exhumierung einer Leiche) beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshallen

- | | | |
|---|-----|--------|
| a) Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlwanne)
beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR | 60,-- |
| b) Die Gebühr für die Benützung der kleinen Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR | 200,-- |
| c) Die Gebühr für die Benützung der großen Aufbahrungshalle
beträgt für jeden angefangenen Tag | EUR | 300,-- |

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgt.

